

## **Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für den Kreis Segeberg**

Die Wahlzeit des Kreisjägermeisters und seines Stellvertreters läuft zu Ende des Jahres 2022 ab, so dass eine Neuwahl erforderlich wird.

Aufgrund des Erlasses zum Verfahren zur Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters und deren Stellvertretung des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vom 15.01.2009 fordere ich hiermit zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge müssen **bis zum 05. Dezember 2022, 12.00 Uhr, bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Segeberg, 23795 Bad Segeberg, Hamburger Str. 30, Zimmer 216**, schriftlich eingegangen sein.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer der Aufnahme zugestimmt hat und nach § 34 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl.I S. 2849), in der am 27.06.2020 geltenden Fassung durch Artikel 291 V.v. 19.06.2020 (BGBl.I S. 1328) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 im Kreis Segeberg Wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Gleichzeitig ist für diese bzw. diesen eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.

Die Bewerber/innen und Ihre Stellvertreter/innen sind mit Vor- und Zunamen, Geburtstag, Anschrift und Nummer des Jagdscheines so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Wahlberechtigt in diesem Sinne und damit zur Teilnahme an der Wahl der Kreisjäger- meisterin oder des Kreisjägermeisters ist nach § 34 Abs. 4 Landesjagdgesetz wer,

1. Inhaberin oder Inhaber eines Jahresjagdscheines ist und
2. im Kreis Segeberg den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder Inhaberin bzw. Inhaber eines Eigenjagdbezirkes ist oder eine Jagd gepachtet hat.

Bad Segeberg, 16.11.2022

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
- als untere Jagdbehörde -